

Amtsblatt der Europäischen Union

C 206



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

13. Juni 2023

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 206/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11057 — DEKABANK / SC / LBBW / SWIAT JV) ⁽¹⁾	1
---------------	--	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2023/C 206/02	Mitteilung an die Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/231/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/1148 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1147 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Somalia, unterliegt	2
---------------	---	---

2023/C 206/03	Mitteilung an die Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/231/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Somalia unterliegt	4
---------------	--	---

Europäische Kommission

2023/C 206/04	Euro-Wechselkurs — 12. Juni 2023	6
---------------	--	---

2023/C 206/05	Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (<i>Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</i>) ⁽¹⁾	7
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2023/C 206/06	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. Juli 2023 (<i>veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission</i>)	10
---------------	--	----

Rechnungshof

2023/C 206/07	Sonderbericht 16/2023 — „NGEU-Schuldenmanagement bei der Kommission: Ermutigender Start, aber weitere Angleichung an bewährte Verfahren erforderlich“	11
---------------	---	----

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2023/C 206/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11142 – Brookfield / Triton) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	12
2023/C 206/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11146 – SILVER LAKE / SOFTWARE AG) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	14
2023/C 206/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M. 11113 — SADCO / DPDHL / JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	15
2023/C 206/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11141 – WENDEL / TOPSCALE) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	17

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11057 — DEKABANK / SC / LBBW / SWIAT JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 206/01)

Am 8. Juni 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11057 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an die Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/231/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/1148 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1147 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Somalia, unterliegt

(2023/C 206/02)

Der Person, die im Anhang I des Beschlusses 2010/231/GASP des Rates ⁽¹⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/1148 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1147 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Somalia aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Am 26. Mai 2023 hat der Ausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der gemäß der Resolution 751 (1992) des VN-Sicherheitsrates eingesetzt wurde, die Aufnahme einer Person in die Liste der Personen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, genehmigt.

Die betreffende Person kann bei dem gemäß der Resolution 751 (1992) eingesetzten VN-Ausschuss jederzeit unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die VN-Liste aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Focal Point for De-listing
Security Council Subsidiary Organs Branch
Room DC2 2034
United Nations
New York, N.Y. 10017
United States of America

Tel. +1 9173679448

Fax +1 2129631300

E-Mail: delisting@un.org

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/delisting/delisting-requests>

Auf den Beschluss der VN hin hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die von den VN benannte Person in die Listen der Personen und Einrichtungen aufzunehmen ist, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/231/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Person in die Listen sind in dem jeweiligen Eintrag im Anhang zu dem Ratsbeschluss und in Anhang I der Ratsverordnung aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 105 vom 27.4.2010, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 151 I vom 12.6.2023, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 105 vom 27.4.2010, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 151 I vom 12.6.2023, S. 1.

Die betroffene Person wird darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 356/2010) beantragen kann, dass ihr die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 5 der Verordnung).

Die betreffende Person kann beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX 1 „Globale und horizontale Angelegenheiten“
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffene Person wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten kann.

Mitteilung an die Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/231/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Somalia unterliegt

(2023/C 206/03)

Die betroffene Person wird gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss 2010/231/GASP des Rates ⁽²⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/1148 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1147 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Rates kann unter folgender Adresse kontaktiert werden:

Data Protection Officer

Data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die nach dem Beschluss 2010/231/GASP, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/1148, und der Verordnung (EU) Nr. 356/2010, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1147, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste nach dem Beschluss 2010/231/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängenden Daten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 105 vom 27.4.2010, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 151 I vom 12.6.2023, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 105 vom 27.4.2010, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 151 I vom 12.6.2023, S. 1.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von Benennungen und aktualisierten Benennungen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der einschlägigen Sanktionsausschüssen der Vereinten Nationen verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen.

Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: edps@edps.europa.eu).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen zunächst den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

12. Juni 2023

(2023/C 206/04)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0765	CAD	Kanadischer Dollar	1,4357
JPY	Japanischer Yen	150,03	HKD	Hongkong-Dollar	8,4326
DKK	Dänische Krone	7,4520	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7540
GBP	Pfund Sterling	0,85678	SGD	Singapur-Dollar	1,4457
SEK	Schwedische Krone	11,6185	KRW	Südkoreanischer Won	1 385,76
CHF	Schweizer Franken	0,9751	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,9830
ISK	Isländische Krone	149,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6888
NOK	Norwegische Krone	11,6340	IDR	Indonesische Rupiah	15 996,85
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9734
CZK	Tschechische Krone	23,759	PHP	Philippinischer Peso	60,326
HUF	Ungarischer Forint	368,15	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,4395	THB	Thailändischer Baht	37,236
RON	Rumänischer Leu	4,9568	BRL	Brasilianischer Real	5,2549
TRY	Türkische Lira	25,3874	MXN	Mexikanischer Peso	18,5997
AUD	Australischer Dollar	1,5920	INR	Indische Rupie	88,7330

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 206/05)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2023) 3517	6. Juni 2023	4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol, ethoxyliert („4-tert-OPnEO“) EG-Nr.: -; CAS-Nr.: - 4-Nonylphenol, verzweigt und linear, ethoxyliert (4-NPnEO) EG-Nr.: -; CAS-Nr.: -	QIAGEN GmbH, Qiagenstr. 1, 40724 Hilden, Deutschland; STAT-Dx Life S.L., Carrer de Baldiri Reixac 4, 08028, Barcelona, Spanien; QIAGEN Distribution B.V., Hulsterweg 82, 5912 PL, Venlo, Niederlande.	REACH/23/17/0 REACH/23/17/1	Formulierung und Füllung von 4-tert-OPnEO enthaltenden Pufferlösungen zur Herstellung und Verwendung in Kits für In-vitro-Diagnostika und für Biowissenschaften der Produktgruppen Probenvorbereitung, PCR und Sequenzierung	4. Januar 2031	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.
				REACH/23/17/2	Formulierung und Füllung von 4-NPnEO enthaltenden Pufferlösungen zur Herstellung und Verwendung in Kits für In-vitro-Diagnostika und für Biowissenschaften der Produktgruppen Probenvorbereitung, PCR und Sequenzierung	4. Januar 2031	

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

				REACH/23/17/3	Industrielle Verwendung von 4-tert-OPnEO bei der Reinigung von Biomaterial und beim Blockieren unspezifischer Bindungen zur Verwendung in Kits für In-vitro-Diagnostika und für Biowissenschaften der Produktgruppen Probenvorbereitung, PCR und Sequenzierung	4. Januar 2031	
				REACH/23/17/4	Industrielle Verwendung von 4-NPnEO bei der Reinigung von Biomaterial und beim Blockieren unspezifischer Bindungen zur Verwendung in Kits für In-vitro-Diagnostika und für Biowissenschaften der Produktgruppen Probenvorbereitung, PCR und Sequenzierung	4. Januar 2031	
				REACH/23/17/5 REACH/23/17/6 REACH/23/17/7	Berufliche nachgelagerte Verwendung von 4-tert-OPnEO bei der Reinigung von Biomaterial und beim Blockieren unspezifischer Bindungen zur Verwendung in Kits für In-vitro-Diagnostika und für Biowissenschaften mit regulatorischen Auswirkungen der Produktgruppen Probenvorbereitung, PCR, Sequenzierung und Immunoassay	4. Januar 2031	

				REACH/23/17/8 REACH/23/17/9	Berufliche nachgelagerte Verwendung von 4-NPnEO bei der Reinigung von Biomaterial und beim Blockieren unspezifischer Bindungen zur Verwendung in Kits für In-vitro-Diagnostika und für Biowissenschaften mit regulatorischen Auswirkungen der Produktgruppen Probenvorbereitung, PCR und Sequenzierung	4. Januar 2031	
				REACH/23/17/10 REACH/23/17/11	Berufliche nachgelagerte Verwendung von 4-tert-OPnEO bei der Reinigung von Biomaterial und beim Blockieren unspezifischer Bindungen zur Verwendung in Kits für Biowissenschaften ohne regulatorische Auswirkungen der Produktgruppen Probenvorbereitung, PCR und Sequenzierung	4. Januar 2026	
				REACH/23/17/12 REACH/23/17/13	Berufliche nachgelagerte Verwendung von 4-NPnEO bei der Reinigung von Biomaterial und beim Blockieren unspezifischer Bindungen zur Verwendung in Kits für Biowissenschaften ohne regulatorische Auswirkungen der Produktgruppen Probenvorbereitung, PCR und Sequenzierung	4. Januar 2026	

(¹) Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: [Authorisation \(europa.eu\)](https://europa.eu).

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. Juli 2023

(veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission ⁽¹⁾)

(2023/C 206/06)

Die Basissätze wurden nach der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (Abl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes wird eine Marge von 100 Basispunkten hinzugefügt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch einen Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Sätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im Abl. C 185 vom 26.5.2023, S. 55, veröffentlicht.

Von	Bis	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.7.2023	...	3,64	3,64	2,15	3,64	7,43	3,64	3,54	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	15,10	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	7,62	3,64	8,31	3,82	3,64	3,64	4,24
1.6.2023	30.6.2023	3,64	3,64	2,15	3,64	7,43	3,64	3,54	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	15,10	3,64	7,62	3,64	8,31	3,21	3,64	3,64	4,24						
1.5.2023	31.5.2023	3,06	3,06	1,80	3,06	7,43	3,06	3,54	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	15,10	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	7,62	3,06	8,31	3,21	3,06	3,06	4,24
1.4.2023	30.4.2023	3,06	3,06	1,51	3,06	7,43	3,06	3,54	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	15,10	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	7,62	3,06	8,31	3,21	3,06	3,06	3,52
1.3.2023	31.3.2023	3,06	3,06	1,10	3,06	7,43	3,06	2,92	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	15,10	3,06	7,62	3,06	8,31	2,96	3,06	3,06	3,52						
1.2.2023	28.2.2023	2,56	2,56	0,79	2,56	7,43	2,56	2,92	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	15,10	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	7,62	2,56	8,31	2,44	2,56	2,56	2,77
1.1.2023	31.1.2023	2,56	2,56	0,36	2,56	7,43	2,56	2,92	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	15,10	2,56	7,62	2,56	8,31	2,44	2,56	2,56	2,77						

⁽¹⁾ ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht 16/2023

„NGEU-Schuldenmanagement bei der Kommission: Ermutigender Start, aber weitere Angleichung an bewährte Verfahren erforderlich“

(2023/C 206/07)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 16/2023 „NGEU-Schuldenmanagement bei der Kommission: Ermutigender Start, aber weitere Angleichung an bewährte Verfahren erforderlich“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: <https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2023-16>

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11142 – Brookfield / Triton)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 206/08)

1. Am 5. Juni 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Brookfield Corporation (Kanada),
- Triton International Limited („Triton“, Bermuda).

Brookfield Corporation wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Triton übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Brookfield Corporation (vormals Brookfield Asset Management Inc.) ist ein weltweit tätiger Eigentümer und Betreiber von Immobilien in allen Wirtschaftszweigen, u. a. in den Bereichen erneuerbare Energien und Übergang, Infrastruktur, Private Equity, Immobilien, Kredite und Versicherungslösungen. Brookfield Corporation investiert in der Regel in drei Geschäftsbereichen: Vermögensverwaltung, Versicherungslösungen und operatives Geschäft.
- Triton ist ein Unternehmen, das in den Bereichen Erwerb, Leasing, Rückvermietung und anschließendem Verkauf von intermodalen Containern und Chassis für den Seeverkehr tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11142 – Brookfield / Triton

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11146 – SILVER LAKE / SOFTWARE AG)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 206/09)

1. Am 5. Juni 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Silver Lake Group, L.L.C. („Silver Lake“, USA),
- Software Aktiengesellschaft („Software AG“, Deutschland).

Silver Lake wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Software AG übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 21. April 2023 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Silver Lake ist ein weltweit tätiges Technologie-Investmentunternehmen.
- Die Software AG ist ein multinationales, an der Frankfurter Börse notiertes Unternehmenssoftware- und Technologieunternehmen. Es bietet Infrastruktursoftware an, die es den Kunden ermöglicht, Datenflüsse nahtlos zu bewegen und in ihr gesamtes Geschäft zu integrieren.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11146 – SILVER LAKE / SOFTWARE AG

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M. 11113 — SADCO / DPDHL / JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 206/10)

1. Am 6. Juni 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Saudi Aramco Development Company („SADCO“, Königreich Saudi-Arabien), kontrolliert von Saudi Arabian Oil Company („Saudi Aramco“, Königreich Saudi-Arabien),
- Deutsche Post AG, die deutsche Muttergesellschaft der Deutsche Post DHL Group (zusammen mit direkten und indirekten Tochtergesellschaften, „DPDHL“, Deutschland),
- ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Königreich Saudi-Arabien).

SADCO und DPDHL werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Saudi Aramco ist in erster Linie in der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und den entsprechenden Bohrarbeiten sowie in der Verarbeitung, Raffination und Vermarktung dieser Stoffe tätig.
- DPDHL ist eine globale Logistikgruppe, die in mehr als 220 Ländern und Gebieten tätig ist und rund 570 000 Mitarbeiter beschäftigt. DPDHL ist unter zwei Marken tätig (Deutsche Post und DHL).

3. Die Geschäftstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens wird in der Erbringung von Beschaffungs- und Logistikdienstleistungen bestehen. Dazu gehören Lagerung und Lagerverwaltung und -optimierung, Beschaffung von Bestandsgegenständen im Auftrag von Kunden sowie Bestands- und Transportverwaltung und -optimierung. Das Gemeinschaftsunternehmen wird u. a. i) einschlägige Einrichtungen entwickeln, betreiben und unterhalten, ii) seine Dienste vermarkten, entwickeln, verkaufen und erbringen und iii) Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchführen. Es wird im Königreich Saudi-Arabien und möglicherweise im weiteren Nahen und Mittleren Osten und Nordafrika tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11113 — SADCO / DPDHL / JV

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11141 – WENDEL / TOPSCALE)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 206/11)

1. Am 7. Juni 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Wendel Luxembourg S.A. (Luxemburg), kontrolliert von Wendel S.E. („Wendel“, Frankreich),
- Topscale SAS („Scalian“, Frankreich).

Wendel wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Topscale SAS übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Wendel Luxembourg S.A. mit Sitz in Luxemburg ist ein zugelassener Verwalter alternativer Investmentfonds. Das Unternehmen ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wendel S.E., einer französischen Beteiligungsgesellschaft mit Sitz in Paris. Wendel Luxembourg S.A. hält über vorbehaltene alternative Investmentfonds indirekt die nicht börsennotierten Anlagen und bestimmte börsennotierte Anlagen der Wendel-Gruppe und verwaltet diese Anlagen. Wendel Luxembourg S.A. ist über die von ihm kontrollierten Portfoliogesellschaften weltweit tätig.
- Scalian mit Sitz in Frankreich erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Management von Industrieprojekten, Lieferkette (Kosten, Qualität, Fristen, Leistung), Architektur und Entwicklung eingebetteter digitaler Systeme und Informationssysteme, Big Data und KI. Scalian ist hauptsächlich in der Europäischen Union tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11141 – WENDEL / TOPSCALE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE